



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Die Stromsteuer in Windparks – oder: die Büchse der Pandora

26. Windenergietage (Forum 19)

Warnemünde, 8. November 2017

Dr. Bettina Hennig

Über uns...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **8 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...

Erhältlich unter:
info@vvh.de

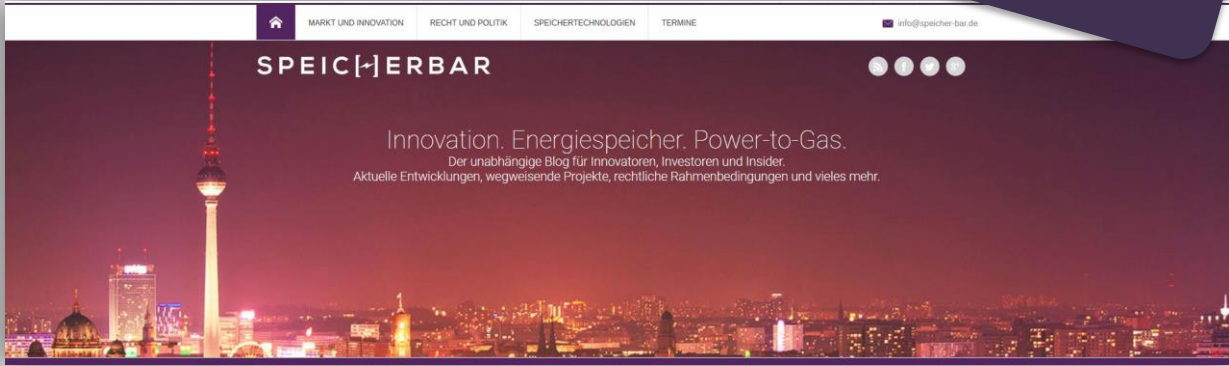
www.speicher-bar.de

Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBvH-Info
Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBvH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz | Littenstraße 60 | 10179 Berlin
Telefon +49 30 26363-100 | Fax +49 30 26363-105 | E-Mail: info@vvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung | Rechtsanwaltskanzlei AG Charlottenburg 10179
www.vonBredow-Valentin-Herz.de



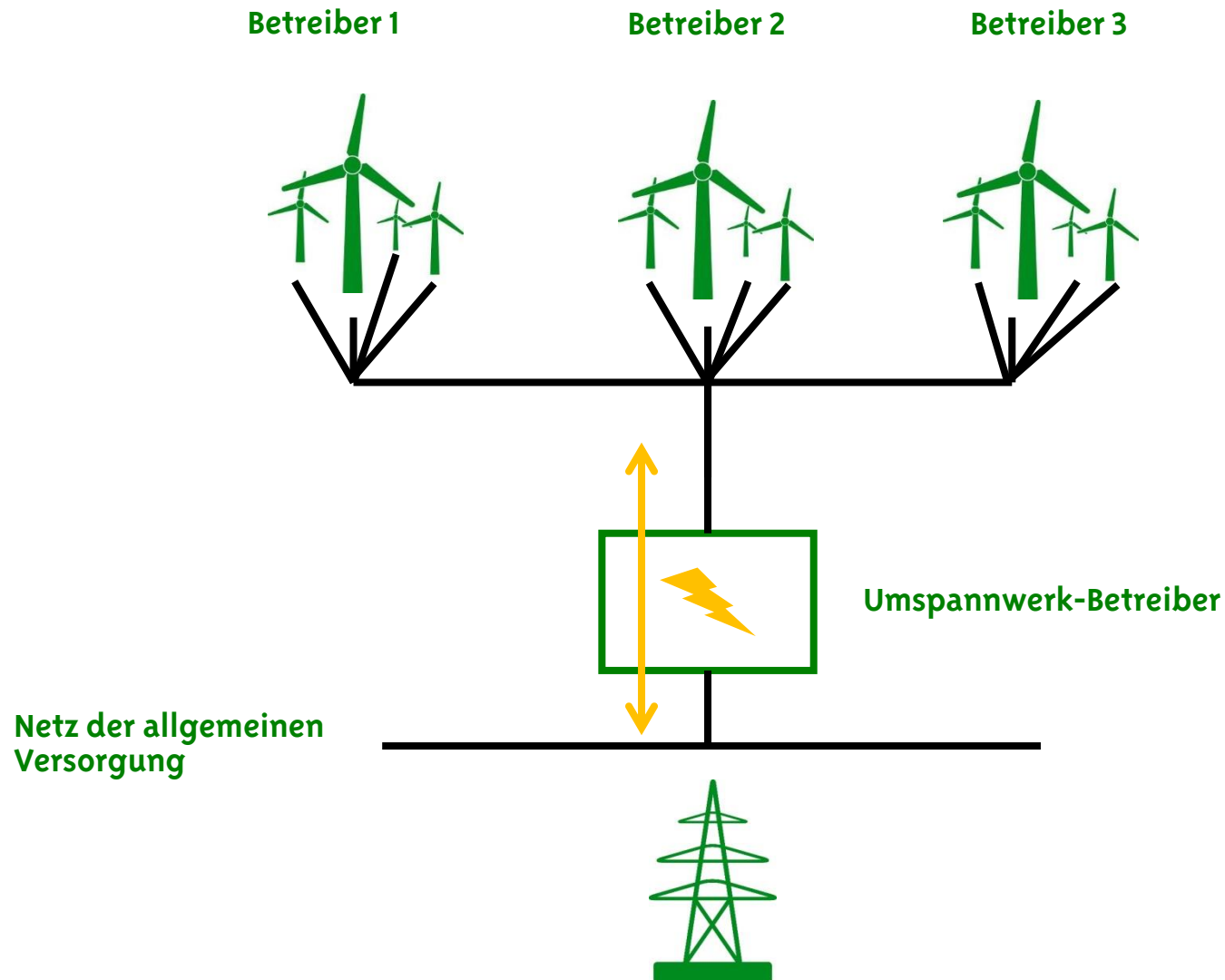


Problemaufriss

**Überblick über das
Stromsteuerrecht:
Versorgerbegriff,
Pflichten,
Steuerbefreiungen**

**Stromsteuer und EEG:
Doppelförderungsverbot**

Problemaufriss



Betreiber 1

Betreiber 2

Betreiber 3



Praxisprobleme:

- „Saubere“ Abgrenzung von Eigenversorgungs- und gelieferten Strommengen sowie der einzelnen Lieferbeziehungen untereinander
- Entwicklung eines pragmatischen, aber rechtssicheren Abrechnungs- und Messkonzepts

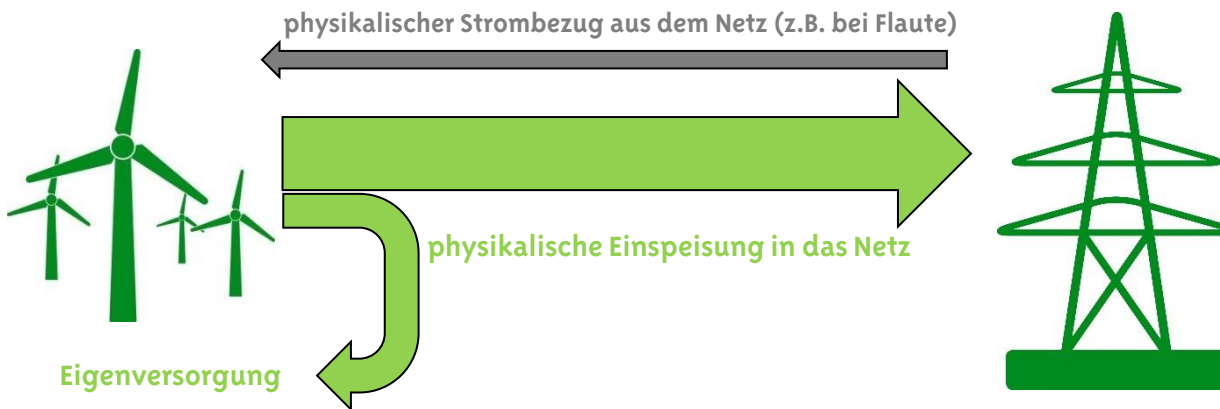
Betreiber

Netz der allgemeinen
Versorgung



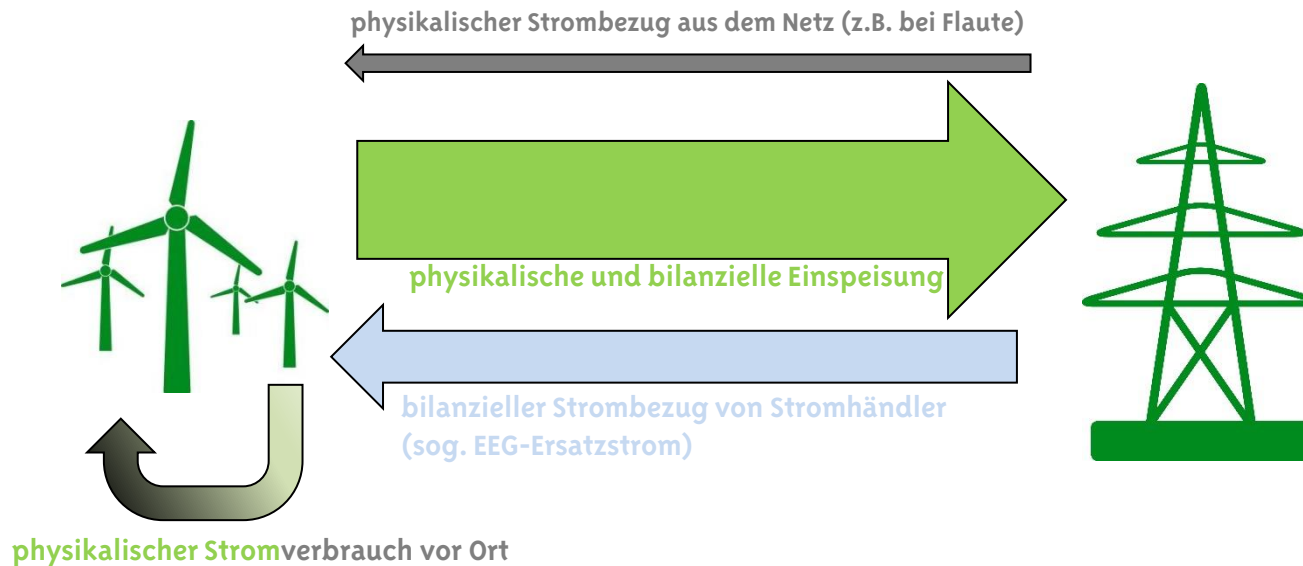


Einspeisemodus 1 – Überschusseinspeisung





Einspeisemodus 2 – kaufmännisch bilanzielle Einspeisung





Problemaufriss (1/2)

- U In Windparks wird der Strom oft vor Ort verbraucht
 - † zwar geringere Erlöse nach dem EEG und aus der Stromvermarktung, dafür aber auch geringere Strombezugskosten
 - † wirtschaftlich im Zweifel attraktiver als die „kaufmännisch-bilanzielle“ Volleinspeisung
 - † Teilweise auch nur als rechnerisches Saldo zwischen Bezug und Verbrauch bzw. Erzeugung und Einspeisung ersichtlich, ohne dass „Querverbrauch“ planmäßig erfolgt

- U Oft mehrere Personen involviert
 - † ggfs. verschiedene Betreiber einzelner WEA in einem Windpark
 - † ggfs. verschiedene Windparks mit unterschiedlichen Betreibern über ein Umspannwerk miteinander verbunden
 - † ggfs. separate Gesellschaft für den Betrieb des Umspannwerks
 - † ggfs. weitere Einspeiser und Verbraucher



Problemaufriss (2/2)

🕒 Liefer-/Verbrauchsbeziehungen oft völlig unklar

- † oft keine oder nur unzureichende vertragliche Regelungen
- † oft kein Messkonzept, das die einzelnen Stromlieferungen abbilden würde bzw. könnte

🕒 Rechtlich problematisch / vielfältige Fragen

- † Wer ist Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG?
- † Wer ist Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts? Fällt die Stromsteuer an oder nicht? Was ist mit dem Doppelförderungsverbot? Wer muss was wem wann melden?
- † Wie soll man das alles messen?
- † Wer ist Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG? Wer ist Eigenversorger im Sinne des EEG? Wen treffen welche Meldepflichten und für welche Strommengen fällt die EEG-Umlage an?
- † Wer bekommt von wem die Marktprämie? Wen treffen die Netzverluste?
- † Wer bezieht den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und auf welcher Grundlage erfolgt die Weiterverteilung?



Problemaufriss

**Überblick über das
Stromsteuerrecht:
Versorgerbegriff,
Pflichten,
Steuerbefreiungen**

**Stromsteuer und EEG:
Doppelförderungsverbot**

Einführung (1/2)

U Steuergegenstand: elektrischer Strom

U Verbrauchssteuer

† Steuer entsteht mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch oder durch den Verbrauch selbst erzeugten Stroms

† Stromsteuer entsteht auch, wenn der Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird

† Steuerschuldner ist der Versorger (Stromlieferant) oder Eigenerzeuger

† Kostenwirksam wird die Steuer beim Verbraucher

U Steuerhöhe

† 2,05 ct/kWh

† Zahlreiche Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen



Einführung (2/2)

U Warum gibt es die Stromsteuer?

† Ökologische Steuerreform

† Grundidee:

.....▶ Energie soll schrittweise verteuert werden (ökologische Lenkungswirkung)

.....▶ Steueraufkommung soll dafür genutzt werden, die Lohnnebenkosten zu senken

U Stromsteuer seit 1999

U Einnahmen aus Energie- und Stromsteuer fließen in die Rentenversicherung

† Verringerung des Rentenbeitragssatzes

† Grund für den sog. Spitzenausgleich





Pflichten als Steuerschuldner – Überblick

- 🕒 Pflicht zur Steueranmeldung und -abführung
 - † Jährlich oder monatlich (Wahlrecht des Steuerschuldners)
 - † auf amtlichem Vordruck
 - † bis zum 31. Mai des auf die Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres

- 🕒 Dokumentations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Hauptzollamt

- 🕒 im Regelfall ist der Versorger oder der Eigenerzeuger Steuerschuldner
 - † Erlaubnis nach § 4 StromStG erforderlich (sog. Versorgererlaubnis)
 - † nicht zu verwechseln mit der Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG
 - † Der Versorgerstatus und die daraus folgende stromsteuerrechtliche Verantwortlichkeit gilt umfassend und erfasst grds. auch sämtlichen Bezugs- und Eigenstrom des Versorgers.
 - † Wenn Erlaubnis nicht vorliegt („Versorger ohne Versorgererlaubnis“) insb. Folgen für Rückabwicklung gegenüber dem HZA



Wer ist Versorger / Eigenerzeuger?

U Definitionen

† Versorger ist derjenige, der Strom leistet (§ 2 Nummer 1 StromStG)

† Eigenerzeuger ist derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt (§ 2 Nummer 2)

U Ausnahmen und Sonderregelungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

U bislang oft unklar und uneinheitliche Praxis der Hauptzollämter, wer Versorger ist und welche Kriterien hierfür gelten

† Anlagenbetreiber aufgrund der Netzeinspeisung nach EEG?

.....► weitreichende Folgen in Praxis bislang gänzlich unbeachtet und nicht flächendeckend umgesetzt

.....► Derzeit offen, wie der Widerspruch zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit künftig aufgelöst wird

† Anlagenbetreiber aufgrund einer Lieferung an Vor-Ort-Verbraucher?

† UW-Betreiber?



Stromsteuerbefreiungen – Überblick

U § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG („Ökostromnetz“)

- † ABER: nach Ansicht der Generalzolldirektion seit dem 1. April 2017 in der Praxis de facto kaum noch anwendbar (wohl nur noch bei Eigenversorgungskonzepten mit Anlagen kleiner als 2 MW)

U § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG („Strom zur Stromerzeugung“)

- † Anwendung bei WEA im Einzelnen noch rechtlich ungeklärt (insb. Befeuern, Stillstandseigenverbrauch...)
- † Erlaubnis erforderlich (§ 9 Absatz 4 StromStG)
- † Ggf. nachträglicher Entlastungsantrag nach § 12a StromStV möglich, wenn Strom nachweislich versteuert wurde

U § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG („Kleinanlagen“)

- † ABER: sehr weitgehende Anlagenzusammenfassung (§ 12b Absatz 2 StromStV) und daher – jedenfalls bei Direktvermarktung und Fernsteuerbarkeit – eigentlich kaum noch anwendbar
- † Umstritten, wir meinen: Anlagenzusammenfassung in dieser Form unzulässig
- † Erforderlicher „räumlicher Zusammenhang“: 4,5 km



Stromsteuerentlastungen – Überblick

- U Entlastung für die Verwendung in energieintensiven Prozessen
 - † § 9a StromStG
 - † z. B. Elektrolyse

- U Entlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - † Dazu zählen auch Energieerzeuger wie z.B. Betreiber von WEA
 - † Allgemeine Entlastung nach § 9b StromStG in Höhe von 25 Prozent
 - † Weitergehende Entlastung nach § 10 StromStG (sog. Spitzenausgleich; Voraussetzung: Energiemanagementsystem)

- U Nur für solche Strommengen relevant, die nicht bereits nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 StromStG von der Steuer befreit sind



Problemaufriss

**Überblick über das
Stromsteuerrecht:
Versorgerbegriff,
Pflichten,
Steuerbefreiungen**

**Stromsteuer und EEG:
Doppelförderungsverbot**



Problem „Doppelförderungsverbot“ (§ 53c EEG 2017)

U Geltung der Anrechnungspflicht

† Für alle Anlagen, auch für Bestandsanlagen

.....► im EEG 2014 und im EEG 2017

.....► rückwirkend zum 1. Januar 2016

† sofern der nach dem EEG geförderte Strom auch von der Stromsteuer befreit ist

U EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung dürfen nicht kumuliert werden

† Doppelförderung liegt nur vor, wenn es sich um dieselbe Strommenge handelt

† In diesem Fall soll Stromsteuerbefreiung auf EEG-Förderung angerechnet werden.

U Meldepflicht nach § 71 Nummer 2 a EEG 2017

† Frist? – wohl 28. Februar, im Gesetz aber nicht eindeutig geregelt

† mögliche Sanktionierung durch Geldbuße (bis zu 200.000,00 Euro), wenn keine korrekte Meldung spätestens bis zum Ende des Folgejahres!



Doppelförderungsverbot – Probleme und offene Fragen einer missglückten Regelung

U Probleme

- † Regelung gilt rückwirkend und wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert
- † Anlagenbetreiber ist häufig gar nicht der Steuerschuldner
- † Stromsteuerbefreiung greift rechtlich auch, wenn der Anlagenbetreiber das gar nicht möchte, wird auch nicht immer „gelebt“ – was soll dann gelten?

U Offene Fragen:

- † Bei welchen Stromsteuerbefreiungen greift § 53c EEG 2017?
 -▶ Wortlaut ist offen
 -▶ Begründung bezieht sich nur auf § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG
 -▶ Was gilt wenn der Strom (auch) nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG von der Stromsteuer befreit ist?
- † In welcher Höhe erfolgt Anrechnung? Werden hypothetische Entlastungsmöglichkeiten berücksichtigt? Wohl eher nicht.

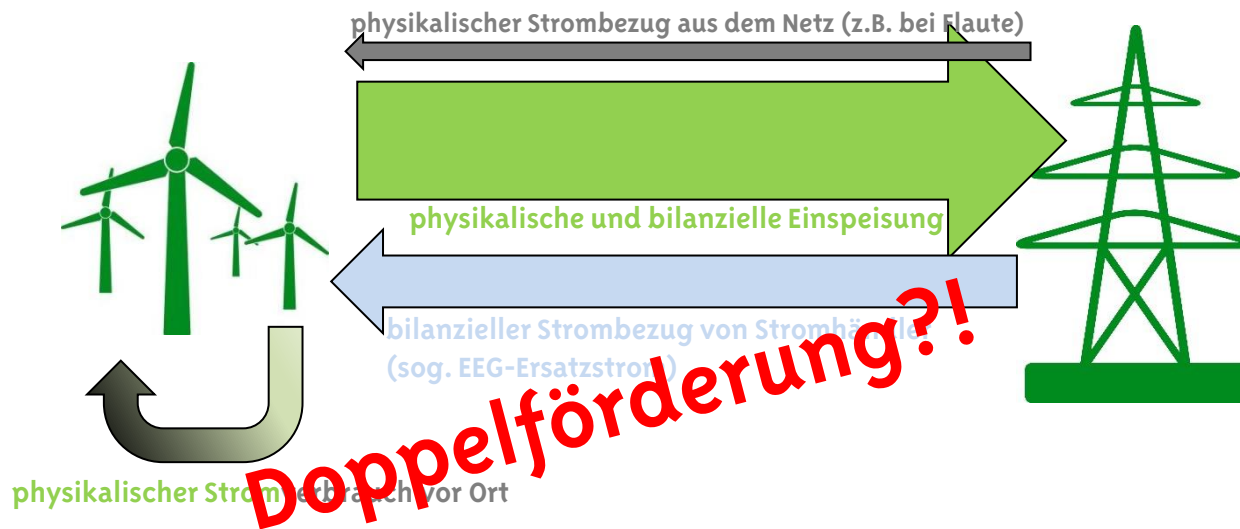
Doppelförderungsverbot – Beispiele (1/2)

🕒 Beispielsfall 1 (Bezugsstrom)

Anlagenbetreiber A betreibt Windpark und nutzt ein EE-Netz, in das auch weitere EE-Anlagenbetreiber einspeisen. A erhält für den gesamten Strom die Marktprämie / EEG-Vergütung (kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung). An dem Netz hängen Verbraucher, die ihren Bezugsstrom von verschiedenen Stromlieferanten beziehen. Die Stromlieferanten berechnen keine Stromsteuer, weil der Strom aufgrund der physikalischen Gegebenheiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Steuer befreit ist.

🕒 Achtung: Generalzolldirektion verneint hier i.d.R. Stromsteuerbefreiung ab April 2017!

Stromsteuerbefreiung und Doppelförderung bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung



Doppelförderungsverbot – Beispiele (2/2)

🕒 Beispielsfall 2 („Regionale Direktvermarktung“)

Anlagenbetreiber von kleinen WEA (Leistung bis 2 MW) vermarktet den Strom aus seinem Windpark im Marktprämienmodell an Letztverbraucher in räumlicher Nähe zu seiner Anlage. Er ist insoweit „Versorger“ im Sinne des Stromsteuerrechts und hat eine Versorgererlaubnis. Er stellt den Kunden keine Stromsteuer in Rechnung, da der Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG von der Steuer befreit ist.

🕒 Achtung: Ggf. Anlagenzusammenfassung bei Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter nach EEG!

Fazit



- ☺ Stromnutzung innerhalb eines Windparks oder eines „Einspeisenetzes“ wirft vielfältige energierechtliche Fragen auf.
- ☺ Für die Praxis (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Hauptzollämter) oft noch unbekanntes Terrain, findet aber zunehmend Beachtung.
- ☺ Unklare Rahmenbedingungen und unsichere Rechtslage erschwert rechtskonformes Verhalten.
- ☺ Zugleich wird der Druck auf die Anlagenbetreiber, sich rechtskonform zu verhalten, weiter steigen.
- ☺ Grundproblem bleibt also: Vermeidung von Sanktionen vs. „vorausseilender Gehorsam“, Rechtssicherheit vs. Pragmatismus...



vonBredow Valentín Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vvh.de

www.twitter.com/EE_Recht



Backup: EEG-Umlage



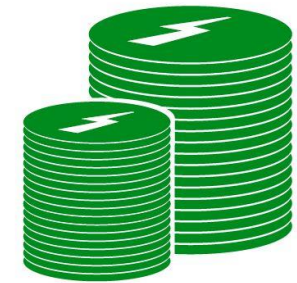
Überblick – Eigenversorgungs- und Stromliefermodelle

U Begriffliche Abgrenzung

-▶ **Direktvermarktung:** Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde).
-▶ **Direktlieferung:** Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.
-▶ **Eigenversorgung:** Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt.
-▶ **selbsterzeugter Letztverbrauch:** Wortschöpfung der Bundesnetzagentur für Eigenversorgung im weiteren Sinne.

EEG-Umlage im Vergleich

- Bei Eigenversorgung nur anteilige Belastung mit der EEG-Umlage für EEG-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent
- Höhe der EEG-Umlage für **Eigenversorger**:
 - ab 1. Januar 2017: 40 %
 - 2,752 Cent je kWh
 - Zudem: Komplett-Entfall bei Bestandsschutz und Ausnahmeregelungen (im Einzelnen: umstritten, etwa bezüglich Kraftwerkseigenverbrauch)
- Stromlieferung**: Volle EEG-Umlage (6,88 Cent je kWh)
 - Außerdem: administrative Pflichten als EVU (etwa nach EEG/EnWG/StromStG)



EEG-Meldepflichten bei Eigenversorgung

U Wer muss melden?

-▶ Alle Eigenversorger, unabhängig davon, ob Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage
-▶ Ausnahme 1 (nur Basisdatenmeldung): dem Netzbetreiber ist bereits alles bekannt
-▶ Ausnahme 2 (nur Basisdatenmeldung): Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kW und Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW

Achtung, Sanktionen!

U Was muss gemeldet werden?

-▶ Basisdaten
-▶ Strommengen

U Wem muss gemeldet werden?

-▶ ÜNB/VNB
-▶ BNetzA

U Wann muss gemeldet werden?

-▶ 28. Februar
-▶ 31. Mai



EEG-Meldepflichten bei Direktlieferung

🕒 Meldepflichten gegenüber Netzbetreiber

† zuständig ist der Übertragungsnetzbetreiber

† Frist: 31. Mai des Folgejahres

† gemeldet werden müssen u.a.

.....▶ Basisdaten

.....▶ Strommengen, für die die EEG-Umlage gezahlt werden muss und Jahresendabrechnung

Praxisprobleme:

- „Saubere“ Abgrenzung von Eigenversorgungs- und gelieferten Strommengen sowie der einzelnen Lieferbeziehungen untereinander
- Entwicklung eines pragmatischen, aber rechtssicheren Abrechnungs- und Messkonzepts

🕒 EEG-Umlage muss ggf. auch für die Vergangenheit nachgezahlt werden

† regelmäßige Verjährung (3 Jahre) setzt Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Übertragungsnetzbetreibers voraus

† sonst 10 Jahre... – plus Zinsen

„Amnestie-Regelung“ für sog. Scheibenpacht

- U Insbesondere bei Mehrpersonenverhältnissen oft unklar, ob Eigenversorgung und Bestandsschutz gegeben ist
 - † Ggf. zu prüfen, ob die – eigentlich für industrielle Scheibenpachtmodelle gedachte – „Amnestie-Regelung“ nach § 104 Absatz 4 EEG 2017 greift
 - † Achtung: Meldung bis 31. Dezember 2017 erforderlich!

- U Voraussetzungen:
 - † EVU hat schon vor dem 1. August 2014 Strom geliefert
 - † „*anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an deiner bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage*“ (Scheibenpacht)
 - † Letztverbraucher hat seine „Scheibe“ wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben
 - † Meldung bis 31. Dezember 2017

- U Rechtsfolge:
 - † Anteiliges vertragliches Nutzungsrecht gilt als eigenständige Stromerzeugungsanlage
 - † Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (da eine Bestands-Eigenversorgungsanlage vorliegt)